

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses und des Lageberichts  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2017 bis zum  
31. Dezember 2017  
der  
Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches  
Krankenhaus - Vermögensverwaltung  
Aurich/Norden



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I. PRÜFUNGSaufTRAG</b>	<b>1</b>
<b>II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>2</b>
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
<b>III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>3</b>
1. Gegenstand der Prüfung	3
2. Art und Umfang der Prüfung	3
<b>IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>6</b>
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
b) Jahresabschluss	6
c) Lagebericht	6
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
<b>V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 29 EIGBETRVO NDS.</b>	<b>8</b>
<b>VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>9</b>



# ANLAGEN

---

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017	<u>Anlage I</u>
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 6
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017	<u>Anlage II</u>
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 29 EigBetrVO Nds.	<u>Anlage III</u> Seite 1 - 12
Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	<u>Anlage IV</u>
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 2 - 3
Analysierende Darstellungen	<u>Anlage V</u>
Ertragslage	Seite 1 - 2
Vermögens- und Finanzlage	Seite 3 - 5
Entwicklung der Darlehen im Geschäftsjahr 2017	<u>Anlage VI</u>
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage VII</u> Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.



# I. PRÜFUNGSauftrag

---

Der Landrat des Landkreises Aurich hat uns beauftragt, den Jahresabschluss der

Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung, Aurich/Norden  
(im Folgenden auch „UEK-Vermögensverwaltung“ oder „Regiebetrieb“ genannt)

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag und der Prüfungsgegenstand wurden gemäß § 29 EigBetrVO Nds. erweitert um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie um die Prüfung, ob der Regiebetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung gerichtet.

Die Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung ist als Teil der allgemeinen Verwaltung des Landkreises Aurich nicht verpflichtet, einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Regiebetriebs wurden freiwillig nach den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 242 ff. HGB, insbesondere den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften über die Rechnungslegung von Krankenhäusern (KHBV) aufgestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PH 9.450.1 und PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt sind.

## II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

---

### **Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter**

Aus dem von der Betriebsleitung des Regiebetriebes aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Regiebetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Regiebetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Das Geschäftsjahr 2017 der UEK-Vermögensverwaltung schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.
- Insgesamt investierte die UEK-Vermögensverwaltung im Jahre 2017 in Sachanlagen rd. TEUR 778, die mit Eigen- bzw. Fremdmittel finanziert wurden. Der hiervon größte Anteil mit TEUR 132 entfiel auf die OP-Sanierung, auf die Spülstraße in Norden TEUR 115 sowie auf die Strahlentherapie in Aurich mit TEUR 99.
- Der Wirtschaftsplan 2018 der UEK-Vermögensverwaltung sieht ein wiederum ausgeglichenes Betriebsergebnis vor, da entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH alle nicht durch anderweitige Erträge gedeckten Kosten zu zahlen hat.

Wir als Abschlussprüfer des Regiebetriebs halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der zukünftigen Entwicklung des Regiebetriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht durch die Betriebsleitung für zutreffend.

### III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

---

#### 1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht des Regiebetriebes.

Die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden gemäß § 265 Abs. 5 HGB in Verbindung mit den Gliederungsvorschriften der Anlage 1 für die Bilanz und der Anlage 2 für die Gewinn- und Verlustrechnung der KHBV erweitert.

Die Prüfung erstreckt sich nach § 29 EigBetrVO Nds. auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regiebetriebs sowie darauf, ob der Regiebetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt die Betriebsleitung des Regiebetriebs. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

#### 2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der § 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Regiebetriebs.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Entwicklung des Anlagevermögens und seine Finanzierung, insbesondere die bilanzielle Behandlung von Investitionszuschüssen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen von den für den Regiebetrieb tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Regiebetriebs zutreffend dargestellt sind.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (IDW PS 720) zugrunde.

Die Prüfung, ob der Regiebetrieb wirtschaftlich geführt wird, haben wir anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans vorgenommen.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April 2018 bis Juni 2018 mit Unterbrechungen bis zum 11. Juni 2018 durchgeführt.

Die Betriebsleitung des Regiebetriebs erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 11. Juni 2018 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

## IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

---

### 1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

#### b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

#### c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

## 2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V.

## V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS NACH § 29 EIGBETRVO NDS.

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 29 EigBetrVO Nds. beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind. Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wurde ein Wirtschaftsplan erstellt, der den Erfolgsplan umfasst. Die Genehmigung des Wirtschaftsplans durch den Kreistag erfolgte am 9. März 2017:

	Erfogsplan 2017 TEUR	Ist 2017 TEUR	Abweichung TEUR
Summe Erträge	4.325	4.207	-118
Summe Aufwendungen	-4.337	-4.219	118
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-12</b>	<b>-12</b>	<b>0</b>
Kostendeckungsgrad	99,7	99,7	

Der Wirtschaftsplan wurde eingehalten. Der Regiebetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse dargestellt haben.

## VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

---

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung, Aurich/Norden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 11. Juni 2018 in Bremen unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung, Aurich/Norden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regiebetriebs sowie darauf, ob der Regiebetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die Geschäftsführung des Regiebetriebs liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regiebetriebs sowie darüber, ob der Regiebetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regiebetriebs Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Regiebetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Regiebetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplans beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Regiebetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Regiebetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung wurde wirtschaftlich geführt.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 der Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung, Aurich/Norden, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Bremen, 11. Juni 2018

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Renken  
Wirtschaftsprüfer

gez. Moritzen  
Wirtschaftsprüfer

# ANLAGEN

---



Bilanz

AKTIVA	31.12.2017		Vorjahr	PASSIVA	31.12.2017		Vorjahr
	EUR	EUR			EUR	EUR	
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>				<b>A. EIGENKAPITAL</b>			
<b>I. Sachanlagen</b>				<b>I. Festgesetztes Kapital</b>	4.746.591,17		4.746.591,17
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	33.757.577,57		35.067.053,57	<b>II. Zweckgebundene Rücklagen</b>	2.742,99		15.273,99
2. Grundstücke mit Wohnbauten	3.064.076,29		2.981.668,29	<b>III. Bilanzverlust</b>	0,00		0,00
3. Technische Anlagen	3.348.470,00		3.629.531,00			4.749.334,16	4.761.865,16
4. Einrichtungen und Ausstattungen	1.727.699,00		1.828.754,00	<b>B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS</b>			
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.620,88		507.289,20	1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	8.403.949,76		9.079.177,76
		41.911.443,74	44.014.296,06	2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	480.157,00		544.715,00
<b>II. Finanzanlagen</b>				3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	596.255,00		618.797,00
Anteile an verbundenen Unternehmen		4.654.864,13	4.654.864,13			9.480.361,76	10.242.689,76
		46.566.307,87	48.669.160,19	<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>				Sonstige Rückstellungen		5.000,00	5.000,00
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>			
1. Forderungen an Gesellschafter	600.000,00		1.300.000,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.060.899,67		29.193.556,15
2. Forderungen nach dem KHG	0,00		0,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
3. Forderungen gegen die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH	0,00		0,00	EUR 1.226.556,36 (Vorjahr: EUR 1.042.711,20) -			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	93.646,06		232.686,71	- davon gefördert nach dem KHG:			
		693.646,06	1.532.686,71	EUR 42.211,22 (Vorjahr: EUR 64.729,34) -			
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.847,03		23.521,37
		774.981,40	312.508,19	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
		1.468.627,46	3.508.953,63	EUR 4.847,03 (Vorjahr: EUR 23.521,37) -			
<b>C. AUSGLEICHSPOSTEN NACH DEM KHG</b>				3. Verbindlichkeiten gegenüber der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH	309.764,16		217.833,85
Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung		5.379.424,82	5.354.798,10	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
				EUR 309.764,16 (Vorjahr: EUR 217.833,85) -			
				4. Sonstige Verbindlichkeiten	10.502.400,87		10.997.181,05
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
				EUR 782.171,75 (Vorjahr: EUR 773.395,99) -			
		53.414.360,15	55.869.153,19	<b>E. AUSGLEICHSPOSTEN AUS DARLEHENSFÖRDERUNG</b>			
						38.877.911,73	40.432.092,42
				<b>F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			
						247.400,94	339.283,00
						54.351,56	88.222,85
						53.414.360,15	55.869.153,19



Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung, Aurich/Norden  
 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

Gewinn- und Verlustrechnung

	2017 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	3.003.158,27	3.024.242,93
2. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	300.000,00	300.000,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
4. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen - davon Fördermittel nach dem KHG: EUR 25.178,64 (Vorjahr: EUR 25.178,64) -	25.178,64	25.178,64
5. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung	24.626,72	29.335,72
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlage- vermögens	762.328,00	981.890,00
7. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehens- förderung	91.882,06	92.914,38
8. Abschreibungen auf Sachanlagen	-2.870.212,68	-2.998.387,94
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-60.126,59	-46.847,02
<b>Zwischenergebnis</b>	<b>1.276.834,42</b>	<b>1.445.110,15</b>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00) -	0,00	0,02
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon für Betriebsmittelkredite: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 55,86) -	-1.275.162,48	-1.420.953,79
12. Steuern	-14.202,94	-14.202,94
<b>13. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-12.531,00</b>	<b>-26.830,00</b>
14. Entnahme aus Rücklagen	12.531,00	26.830,00
<b>15. Bilanzverlust</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



**Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung, Aurich/Norden**  
**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom**  
**1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017**

---

**Anhang**

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde entsprechend den Vorschriften der §§ 242 ff. des Handelsgesetzbuches wie für große Kapitalgesellschaften und unter ergänzender Berücksichtigung der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV) in der geltenden Fassung aufgestellt.

**II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden. Die planmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 HGB wurden entsprechend der linearen Methode vorgenommen. Die Nutzungsdauern entsprechen den steuerlichen AfA-Tabellen. Sie betragen 1 bis 50 Jahre. Die Entwicklung des Anlagevermögens wird in der Anlage zum Anhang gezeigt.

Das Finanzanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Die Bankguthaben wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Der Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung ist in Höhe der aufgelaufenen Abschreibungen auf vor Beginn der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz mit Eigenmitteln beschaffte förderungsfähige Anlagegüter angesetzt.

Die zweckgebundenen Rücklagen entsprechen den Restbuchwerten vorhandener eigenfinanzierter Anlagewerte. Die zweckgebundenen Rücklagen werden jährlich in Höhe der planmäßigen Abschreibungen auf die so finanzierten Anlagegüter aufgelöst.

Zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KHG, Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen des Landkreises Aurich und Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens werden als Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens, vermindert um den Betrag der bis zum 31. Dezember 2017 angefallenen Abschreibungen auf diese Vermögensgegenstände, ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden soweit erforderlich bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Der passive Ausgleichsposten aus Darlehensförderung wurde entsprechend der Tilgungserstattung und den jährlichen Abschreibungen auf die so finanzierten Anlagegüter fortgeschrieben.

### III. Angaben zur Bilanz

Aus den zweckgebundenen Rücklagen wurden in Höhe der planmäßigen Abschreibungen auf eigenfinanzierte Anlagegüter von EUR 12.531,00 aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen sind zur Abdeckung der Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung gebildet.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus folgendem Verbindlichkeitspiegel:

	Summe EUR	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR	Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	Restlaufzeit d. über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.060.899,67	1.226.556,36	26.834.343,31	22.174.714,13
<i>Vorjahr</i>	29.193.556,15	1.042.711,20	28.150.844,95	23.767.765,68
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.847,03	4.847,03	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	23.521,37	23.521,37	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH	309.764,16	309.764,16	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	217.833,85	217.833,85	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	10.502.400,87	1.060.787,56	9.441.613,31	6.691.632,66
<i>Vorjahr</i>	10.997.181,05	773.395,99	10.223.785,06	6.070.275,19
Gesamt	38.877.911,73			
<i>Vorjahr</i>	40.432.092,42	4.659.417,52	74.650.586,63	58.704.387,66

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 320,46 gegenüber dem Landkreis Aurich enthalten.

### IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind aperiodische Aufwendungen in Höhe von TEUR 11 enthalten.

### V. Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag lagen nicht vor.

## VI. Sonstige Angaben

Die Vermögensverwaltung hält die Beteiligung (100%) an der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH, Aurich. Das Eigenkapital der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH beträgt zum 31. Dezember 2017 EUR -4.331.492,50 (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag). Es wurde ein Jahresfehlbetrag von EUR -8.986.356,63 erzielt.

Das Abschlussprüferhonorar für 2017 beträgt ca. EUR 5.000,00.

Die Betriebsleitung wurde im Geschäftsjahr 2017 durch Herrn Herr Thomas Hippen, Aurich, Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) ausgeübt.

Aurich, den 22. Mai 2018

.....

Thomas Hippen



Anlagennachweis

	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen			Restbuchwerte		
	Stand 01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 01.01.2017 EUR	Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2017 EUR	Stand 31.12.2016 EUR
<b>I. Sachanlagen</b>										
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	79.198.712,02	0,00	725.030,92	0,00	79.923.742,94	44.131.658,45	2.034.506,92	46.166.165,37	33.757.577,57	35.067.053,57
2. Grundstücke mit Wohnbauten	6.194.485,49	0,00	271.567,17	0,00	6.466.052,66	3.212.817,20	189.159,17	3.401.976,37	3.064.076,29	2.981.668,29
3. Technische Anlagen	10.269.207,08	0,00	69.302,72	0,00	10.338.509,80	6.639.676,08	350.363,72	6.990.039,80	3.348.470,00	3.629.531,00
4. Einrichtungen und Ausstattungen	2.927.080,59	95.824,75	99.303,12	0,00	3.122.208,46	1.098.326,59	296.182,87	1.394.509,46	1.727.699,00	1.828.754,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	507.289,20	682.649,06	-1.165.203,93	11.113,45	13.620,88	0,00	0,00	0,00	13.620,88	507.289,20
<b>II. Finanzanlagen</b>										
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.654.864,13	0,00	0,00	0,00	4.654.864,13	0,00	0,00	0,00	4.654.864,13	4.654.864,13
	103.751.638,51	778.473,81	0,00	11.113,45	104.518.998,87	55.082.478,32	2.870.212,68	57.952.691,00	46.566.307,87	48.669.160,19



**Ubbo-Emmius-Klinik  
- Ostfriesisches Krankenhaus -  
- Vermögensverwaltung-  
Landkreis Aurich**

**L a g e b e r i c h t 2 0 1 7**

Der Landkreis Aurich hat mit notariellem Vertrag vom 29. August 2005 aus seinem Vermögen den Regiebetrieb Ubbo-Emmius-Klinik Aurich/Norden als Gesamtheit unter Zurückbehaltung des Grundbesitzes und der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten mit Wirkung zum 1. Januar 2005 auf die neu gegründete Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH mit Sitz in Aurich entsprechend den §§ 168, 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG ausgegliedert. Die zurückbehaltenen Grundstücke Wallinghausener Straße 8-12 in Aurich und Osterstraße 103-113 in Norden mit allen aufstehenden Gebäuden und Anlagen hat der Landkreis Aurich mit Vertrag vom 30. August 2005 langfristig zur Nutzung als Krankenhaus an die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH, Aurich, vermietet. Die Verwaltung des vermieteten Grundbesitzes und der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten, die zu den Buchwerten gemäß der für den Regiebetrieb Ubbo-Emmius-Klinik Aurich/Norden zum 31. Dezember 2004 aufgestellten Bilanz fortgeführt wurden, ist Gegenstand der UEK-Vermögensverwaltung.

Das Geschäftsjahr 2017 der UEK-Vermögensverwaltung schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Ursprünglich zur Finanzierung von Anlagevermögen verwendete Eigenmittel sind als zweckgebundene Rücklagen in der Bilanz passiviert. Dieser Rücklage wurde ein Betrag in Höhe von 12.531,00 € zur Neutralisierung der hierauf entfallenden jährlichen Abschreibungen entnommen.

Insgesamt investierte die UEK-Vermögensverwaltung im Jahre 2017 in Sachanlagen rd. 778 T€, die mit Eigen- bzw. Fremdmittel finanziert wurden. Der hiervon größte Anteil mit 132 T€ entfiel auf die OP-Sanierung, auf die Spülstraße in Norden 115 T€ sowie auf die Strahlentherapie in Aurich mit 99 T€.

Der Wirtschaftsplan 2018 der UEK-Vermögensverwaltung sieht ein wiederum ausgeglichenes Betriebsergebnis vor, da entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH alle nicht durch anderweitige Erträge gedeckten Kosten zu zahlen hat.

Aurich, den 22. Mai 2018

.....

Thomas Hippen



**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 29 EigBetrVO Nds.**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Der Regiebetrieb ist ausschließlich vermögensverwaltend tätig, ein aktiver Geschäftsbetrieb besteht nicht. Sämtliche Verwaltungsfunktionen werden durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH wahrgenommen. Diese Vorgehensweise entspricht den Bedürfnissen des Regiebetriebs.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben drei Sitzungen des Krankenhaus- und Heimausschusses stattgefunden. Es wurden hierüber Sitzungsprotokolle erstellt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Sämtliche Verwaltungsfunktionen werden durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH wahrgenommen. Der Geschäftsführer der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH sitzt in keinen Aufsichtsräten oder Kontrollgremien.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Organmitglieder erhalten keine Vergütung.

## **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

Der Regiebetrieb ist ausschließlich vermögensverwaltend tätig, ein aktiver Geschäftsbetrieb besteht nicht. Sämtliche Verwaltungsfunktionen werden durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH wahrgenommen.

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Regiebetrieb ist ausschließlich vermögensverwaltend tätig, ein aktiver Geschäftsbetrieb besteht nicht. Sämtliche Verwaltungsfunktionen werden durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH wahrgenommen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Nein.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Ja, der Regiebetrieb hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention dokumentiert.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der Regiebetrieb ist ausschließlich vermögensverwaltend tätig, ein aktiver Geschäftsbetrieb besteht nicht. Sämtliche Verwaltungsfunktionen werden durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH wahrgenommen.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Ja, es besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen.

**Fragenkreis 3:           Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Der Planungshorizont beträgt ein Jahr.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden regelmäßig untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen wird durch Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH erbracht und entspricht den Anforderungen des Regiebetriebs.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Es erfolgt eine laufende Liquiditätskontrolle durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH, so dass ein funktionierendes Finanzmanagement gegeben ist.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Der Regiebetrieb erzielt keine laufenden Entgelte.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling wird durch Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH erbracht und entspricht den Anforderungen des Regiebetriebs.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Der Regiebetrieb wird in das Risikofrüherkennungssystem der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH einbezogen. Die getroffenen Maßnahmen sind nach unserer Einschätzung ausreichend.

**Fragenkreis 5:        Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte,
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Der Regiebetrieb tätigt keine solchen Geschäfte.

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Es besteht keine eigenständige Interne Revision.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

**Fragenkreis 7:           Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es besteht keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**Fragenkreis 8:           Durchführung von Investitionen**

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen wurden in einem Umfang von TEUR 778 getätigt. Eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und die Betrachtung der Finanzierbarkeit gehen allen Investitionen voraus.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

**c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wesentliche Überschreitungen haben sich nicht ergeben.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nein, derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

#### **Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Nein, es haben sich im Berichtsjahr keine eindeutigen Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für diese Geschäfte werden überwiegend verschiedene Preisangebote eingeholt und berücksichtigt.

**Fragenkreis 10:      Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Ja, im Rahmen der Sitzungen des Krankenhaus- und Heimausschusses.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ja, die Berichte geben einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Regiebetriebs.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Es erfolgt grundsätzlich eine zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans. Es liegen weder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle noch erkennbare Fehldispositionen vor.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Entsprechende Wünsche des Überwachungsorgans lagen im Berichtsjahr nicht vor.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhaltspunkte hierfür sind nicht erkennbar.

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

**g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Erkennbare Interessenkonflikte bestanden im Berichtsjahr nicht.

**Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

**a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein, es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein, die Bestände sind weder auffallend hoch noch niedrig.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nein, die bilanzierten Werte werden nicht durch wesentlich höhere oder niedrigere Verkehrswerte beeinflusst. Unterlagen zu wesentlichen stillen Reserven bzw. stillen Lasten liegen uns nicht vor.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Regiebetrieb ist zu 26,6 % (Vorjahr 26,9 %) durch Eigenkapital und Sonderposten finanziert.

Der betriebswirtschaftliche Grundsatz, wonach das langfristige Vermögen durch langfristig zur Verfügung stehende Mittel finanziert werden soll, war im Jahr 2017 nicht erfüllt. Die Unterdeckung beträgt zum 31. Dezember 2017 TEUR 1.192 (Vorjahr Unterdeckung von TEUR 305).

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Ein Konzern besteht nicht.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Das Unternehmen hat Finanz- bzw. Fördermittel der öffentlichen Hand in Höhe von insgesamt TEUR 325 erhalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

#### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Regiebetrieb erzielte ein ausgeglichenes Ergebnis.

#### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Eine Segmentierung des Ergebnisses ist nicht erforderlich.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Solche Vorgänge lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Eine Konzessionsabgabe ist nicht abzuführen.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Einzelne verlustbringende Einzelgeschäfte im Sinne der Fragestellung haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Der Regiebetrieb hat im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Der Regiebetrieb hat im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Siehe a).

**Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

**Rechtliche Verhältnisse**

<b>Firma</b>	Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung	
<b>Sitz</b>	Aurich/Norden	
<b>Gegenstand</b>	Zweck des Regiebetriebs ist die Verwaltung des nach der Ausgliederung verbliebenen Anlagevermögens, das zur Nutzung als Krankenhaus an die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH vermietet ist.	
<b>Geschäftsjahr</b>	Kalenderjahr	
<b>Steuerliche Verhältnisse</b>	Der Regiebetrieb des Landkreises Aurich dient der Vermögensverwaltung. Mangels Unternehmereigenschaft ist die Vermietung des Anlagevermögens ertragsteuerlich nicht steuerbar.	
<b>Gesetzliche Vertreter</b>	der Landrat	Harm-Uwe Weber
	der Leiter des Dezernates I	Landrat Harm-Uwe Weber
	die Betriebsleitung	Thomas Hippen
<b>Vertretungskörperschaft</b>	der Kreistag	Vorsitzender Erwin Sell
	der Kreisausschuss	Vorsitzender Landrat Harm-Uwe Weber
	der zuständige Fachausschuss des Kreistages	Krankenhaus- und Heimausschuss

## **Wirtschaftliche Verhältnisse**

Die Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung, Aurich/Norden, ist Teil des Vermögens des Landkreises Aurich und rechtlich unselbständig (Regiebetrieb).

Mit Wirkung zum 1. Januar 2005 wurde aus dem Regiebetrieb u. a. der Krankenhausbetrieb in seiner wirtschaftlichen Gesamtheit, mit Ausnahme des Grundbesitzes nebst aufstehender Gebäude einschließlich der technischen Anlagen und den dazugehörigen Passivposten, auf die neu gegründete Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH mit Sitz in Aurich ausgegliedert.

## **Fördermittel und Zuwendungen Dritter**

Im Geschäftsjahr 2017 erhielt die UEK-Vermögensverwaltung Fördermittel nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG in Höhe von EUR 25.178,64. Sie betreffen die geförderten Darlehen.

Darüber hinaus hat die UEK Vermögensverwaltung Zuschüsse der öffentlichen Hand und Zuwendungen Dritter in Höhe von TEUR 300 (Zinszuschuss vom Landkreis) erhalten.

## **Verträge von besonderer Bedeutung**

Mit der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH als Mieter und dem Landkreis Aurich als Vermieter besteht ein Mietvertrag vom 30. August 2005 über die Grundstücke Wallinghausener Straße 8 - 12, Aurich, und Osterstraße 103-113, Norden, mit allen aufstehenden Gebäuden und Anlagen zur Nutzung als Krankenhaus mit einer festen Laufzeit von zunächst 20 Jahren.

Mit Vertrag vom 26. Juni 2006 hat der Landkreis Aurich beschlossen, über ein Investorenmodell ein ambulantes Operationszentrum (Ambulatorium) zu errichten. Danach finanziert die Bernd Ubben Grundstücksverwaltungs KG, Aurich, sämtliche Baukosten für das Ambulatorium über einen Bankkredit. Bürgerlich-rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des errichteten Gebäudes ist die UEK-Vermögensverwaltung.

Mit Vertrag vom 20. Mai 2009 haben die Vermögensverwaltung - Landkreis Aurich - und die Bernd Ubben Grundstücksverwaltungs KG, Aurich, einen Vertrag über die Errichtung und Finanzierung eines Ärztehauses an der Ubbo-Emmius-Klinik in Aurich abgeschlossen. Danach errichtet die Bernd Ubben Grundstücksverwaltungs KG ein Ärztehaus auf dem Grundstück der Vermögensverwaltung und finanziert sämtliche Baukosten über einen Bankkredit mit einer Laufzeit von 25 Jahren. Der Zinssatz ist für 10 Jahre festgeschrieben. Der Landkreis Aurich übernimmt eine Ausfallbürgschaft zu Gunsten der finanzierenden Bank in Höhe von TEUR 9.600. Bürgerlich-rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer des errichteten Gebäudes ist die UEK-Vermögensverwaltung. Mit Nachtrag vom 17. Februar 2011 wurde die Finanzierungssumme in Höhe von TEUR 10.500 festgelegt.

Ebenfalls mit Datum vom 20. Mai 2009 wurde zwischen der Vermögensverwaltung - Landkreis Aurich - und der Bernd Ubben Grundstücksverwaltungs KG, Aurich, ein Vertrag über die Errichtung und Finanzierung eines Umbaus am und im Gebäude der Ubbo-Emmius-Klinik, Aurich, abgeschlossen. Die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolgt durch einen Bankkredit mit einer Laufzeit von 15 Jahren. Mit Nachtrag vom 17. Februar 2011 wurde die Investitionssumme in Höhe von TEUR 700 ergänzt.



## Analysierende Darstellungen

### Ertragslage

In der folgenden Übersicht haben wir die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zwecks besserer Übersicht und Vergleichbarkeit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefasst bzw. gegeneinander aufgerechnet. So wurden u. a. die Abschreibungen nur in der Höhe ausgewiesen, in der sie in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht durch Auflösung von Fördermitteln und Veränderungen der Ausgleichsposten neutralisiert wurden.

	2017		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse, Zuschüsse und sonstige betriebliche Erträge	3.303	100,0	3.324	100,0	-21	-0,6
Nicht geförderte bzw. durch Veränderung der Ausgleichsposten ausgeglichene Abschreibungen	-1.970	-59,6	-1.873	-56,3	-97	5,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern	-74	-2,2	-61	-1,8	-13	21,3
Zinsergebnis	-1.272	-38,5	-1.417	-42,6	145	-10,2
Jahresergebnis	-13	-0,4	-27	-0,8	14	51,9

Der Landkreis Aurich hat die Grundstücke Wallinghausener Straße 8-12 in Aurich und Osterstraße 103-113 in Norden mit allen aufstehenden Gebäuden und Anlagen an die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH zur Nutzung als Krankenhaus vermietet. Die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH hat einen jährlichen Kostenersatz entsprechend den Regelungen in § 3 des Mietvertrages zu leisten. Danach entspricht die Jahresmiete den Aufwendungen der UEK-Vermögensverwaltung für den vermieteten Grundbesitz, die nicht durch andere Erträge der UEK-Vermögensverwaltung abgedeckt werden. Mit Kreistagsbeschluss vom 23. Juni 2008 wurde festgelegt, dass die zu zahlende Jahresmiete um den Zinsanteil der Altschulden reduziert wird, um Investitionen zu ermöglichen. Die Jahresmiete betrug abzüglich des reduzierten Zinsanteils von TEUR 300 im Jahr 2017 TEUR 2.019.

Die Abschreibungen entfallen auf Anlagegüter, die nicht durch erhaltene Zuwendungen und Zuschüsse finanziert sind.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind hauptsächlich Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag mit der Bernd Ubben Grundstücksverwaltungs KG für die Verwaltung des Fachärzteezentrums (TEUR 17), Steuern (TEUR 14), Abgaben und Gebühren (TEUR 3), Versicherungen (TEUR 9) sowie Jahresabschlusskosten (TEUR 5) enthalten.

Das Zinsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2017 TEUR	Vorjahr TEUR
Zinsaufwendungen für nicht geförderte Bankdarlehen	-739	-845
Zinsaufwendungen Ärztehaus und Umbau UEK gGmbH	-488	-514
Zinsaufwendungen Ambulatorium	-45	-58
Übrige Zinsaufwendungen	0	0
	-1.272	-1.417

## Vermögens- und Finanzlage

In der nachstehenden Übersicht wurden die Posten der Bilanz nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst bzw. gegeneinander aufgerechnet.

	2017		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Aktiva</b>						
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>						
Anlagevermögen						
Sachanlagen	41.911	87,3	44.014	87,1	-2.103	-4,8
Finanzanlagen	4.655	9,7	4.655	9,2	0	0,0
	46.566	96,9	48.669	96,3	-2.103	-4,3
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>				0,0		
Sonstige kurzfristige Forderungen	694	1,5	1.533	3,0	-839	-54,7
Flüssige Mittel	775	1,6	312	0,6	463	>100,0
	1.469	3,1	1.845	3,7	-376	-20,4
	48.035	100,0	50.514	100,0	-2.479	-4,9
<b>Passiva</b>						
<b>Langfristig verfügbare Mittel</b>						
Eigenkapital und Jahresergebnis	4.749	9,9	4.762	9,4	-13	-0,3
Ausgleichsposten für				0,0		
Eigenmittelförderung	-5.379	-11,2	-5.355	-10,6	-24	0,4
	-630	-1,3	-593	-1,2	-37	6,2
Sonderposten aus Fördermitteln und				0,0		
Zuwendungen der öffentlichen Hand	9.480	19,7	10.243	20,3	-763	-7,4
Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	247	0,5	339	0,7	-92	-27,1
Geförderte Darlehen	19	0,0	42	0,1	-23	-54,8
Nicht geförderte Darlehen	26.816	55,8	28.109	55,6	-1.293	-4,6
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	9.442	19,6	10.224	20,1	-782	-7,6
	45.374	94,5	48.364	95,7	-2.990	-6,2
<b>Kurzfristig verfügbare Mittel</b>				0,0		
Rückstellungen	5	0,0	5	0,0	0	0,0
Verbindlichkeiten				0,0		
Geförderte Darlehen	23	0,0	23	0,0	0	0,0
Bankverbindlichkeiten	1.204	2,5	1.020	2,0	184	18,0
Übrige	1.375	2,9	1.014	2,0	361	>100,0
Passive Rechnungsabgrenzung	54	0,1	88	0,2	-34	-38,6
	2.661	5,5	2.150	4,3	511	23,8
	48.035	100,0	50.514	100,0	-2.479	-4,9

Die Vermögensstruktur wird durch das Anlagevermögen bestimmt, das 96,9 % der aufbereiteten Bilanzsumme ausmacht.

Die Kapitalstruktur zeigt, dass das langfristig gebundene Vermögen zu 97,4 % (Vorjahr 99,9 %) durch langfristig verfügbare Mittel finanziert ist. Zum Bilanzstichtag ergibt sich folgende rechnerische Unterdeckung an langfristigen Finanzierungsmitteln:

	2017		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen	46.566	100,0	48.669	100,0
Langfristig verfügbare Mittel	45.374	97,4	48.364	99,4
<b>Unter-/Überdeckung</b>	<b>-1.192</b>	<b>-2,6</b>	<b>-305</b>	<b>-0,6</b>
Veränderung	-887			

Die Summe der aufbereiteten Bilanz verringert sich um TEUR 2.479. Auf der Vermögensseite verminderte sich das langfristig gebundene Vermögen aufgrund der Abschreibungen auf das Anlagevermögen in Höhe von TEUR 2.870 sowie Abgängen in Höhe von TEUR 11. Den Abschreibungen des Berichtsjahres standen Zugänge in Höhe von TEUR 778 gegenüber.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen betrafen in Höhe von TEUR 132 die OP-Sanierung, in Höhe von TEUR 115 die Spülstraße in Norden sowie in Höhe von TEUR 99 die Strahlentherapie in Aurich.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen verringerten sich um TEUR 839 im Wesentlichen aufgrund der Rückzahlung eines Liquiditätskredits des Gesellschafters Landkreis Aurich in Höhe von TEUR 1.000.

Die flüssigen Mittel haben sich aufgrund von Mittelzuflüssen erhöht.

Die Sonderposten aus Fördermitteln und Zuwendungen der öffentlichen Hand haben sich aufgrund der planmäßigen Abschreibungen um TEUR 763 reduziert.

Die Ausgleichsposten stellen betriebswirtschaftlich eine Bilanzierungshilfe dar. Der Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung wird jährlich um die verrechneten Abschreibungen auf die vor Inkrafttreten des KHG im Jahr 1972 mit Eigenmitteln finanzierten Investitionen erhöht. Der Ausgleichsposten aus Darlehensförderung ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen Abschreibungen und erstatteten Tilgungsleistungen; er verändert sich um die jährlichen Zuführungen und Auflösungen. Der Sonderposten aus Fördermitteln und Zuwendungen der öffentlichen Hand erhöhte sich um Investitionen und vermindert sich um die Abschreibungen der so finanzierten Vermögensgegenstände.

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus nicht geförderten und geförderten langfristigen Darlehen haben sich im Berichtsjahr um die Tilgungsleistungen verringert. Es wurden im Geschäftsjahr 2017 insgesamt Tilgungsleistungen in Höhe von TEUR 5.989 (nur Bankdarlehen) geleistet. Zu den Darlehensverbindlichkeiten im Einzelnen verweisen wir auf die Anlage VI.

Die übrigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 5), Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (TEUR 310) sowie sonstige Verbindlichkeiten (TEUR 10.502). Hiervon entfallen TEUR 10.224 auf Darlehen. Wir verweisen hierzu auf die Anlage VI.



## Entwicklung der Darlehen im Geschäftsjahr 2017

	Ursprungs- betrag EUR	Stand 1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Tilgungen EUR	Zinsaufwand EUR	Stand 31.12.2017 EUR
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>						
gefördert nach dem KHG						
Bremer Landesbank Nr. 629 043 0831	920.325,39	64.729,34	0,00	22.518,12	2.660,52	42.211,22
nicht gefördert						
N-Bank (vorher: Sparkasse Norden) Nr. 560002826 (vorher: 640 012 423)	118.619,72	3.751,62	0,00	1.486,74	44,10	2.264,88
Bremer Landesbank Nr. 6293715175	5.000.000,00	4.749.310,88	0,00	57.263,58	126.236,42	4.692.047,30
Commerzbank (ab 01.07., vorher: NRW Bank) Nr.496409420 (vorher: 3025910047 & 3025910039)	6.333.000,00	0,00	4.856.277,00	126.468,55	18.734,12	4.729.808,45
NRW Bank Nr. 3025910047 (bis 30.06.)	4.150.000,00	3.654.428,25	0,00	3.654.428,25	87.328,25	0,00
Nr. 3025910039 (bis 30.06.)	2.183.000,00	1.278.413,67	0,00	1.278.413,67	30.351,27	0,00
Nr. 4201787530	1.350.000,00	1.298.789,08		41.885,71	25.209,29	1.256.903,37
KfW						
Nr. 1622043	1.758.844,07	175.879,70	0,00	117.256,62	7.211,02	58.623,08
Nr. 0695231	975.000,00	702.000,00	0,00	39.000,00	30.459,00	663.000,00
Nr. 5683593	2.370.000,00	2.227.800,00	0,00	94.800,00	24.991,66	2.133.000,00
Nr. 0995313	220.000,00	200.584,00	0,00	12.944,00	195,74	187.640,00
Nr. 8380620	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	40.000,00	31.321,50	1.960.000,00
Nr. 6296878	1.710.000,00	1.710.000,00	0,00	17.100,00	23.940,00	1.692.900,00
Nr. 7867189	2.000.000,00	1.375.000,00	0,00	250.000,00	9.609,38	1.125.000,00
Bayerische Landesbank Nr. 66/1231195	3.400.000,00	3.114.284,05	0,00	51.707,10	107.242,90	3.062.576,95
Landesbank Hessen/Thüringen Nr. 800034295	4.025.000,00	3.374.721,48	0,00	70.247,43	148.511,33	3.304.474,05
RVB Aurich Nr. 100888960	1.800.000,00	1.661.099,16	0,00	39.712,28	39.757,72	1.621.386,88
WL-Bank Nr. 581022100	1.758.000,00	1.602.764,92	0,00	73.701,43	28.086,77	1.529.063,49
	42.071.789,18	29.193.556,15	4.856.277,00	5.988.933,48	741.890,99	28.060.899,67
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>						
Ambulatorium	1.700.000,00	629.879,12	0,00	136.085,84	45.045,40	493.793,28
Ärztehaus 1	9.600.000,00	8.004.195,83	0,00	283.408,95	374.364,53	7.720.786,88
Ärztehaus 2	900.000,00	755.722,50	0,00	26.638,81	32.437,91	729.083,69
Umbau UEK	700.000,00	470.321,98	0,00	43.764,19	22.957,85	426.557,79
Ärztehaus 3	2.500.000,00	1.116.896,59	0,00	263.333,17	58.465,79	853.563,42
	15.400.000,00	10.977.016,02	0,00	753.230,96	533.271,48	10.223.785,06
	57.471.789,18	40.170.572,17	4.856.277,00	6.742.164,44	1.275.162,47	38.284.684,73



# BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## - Besondere Auftragsbedingungen -

### 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

### 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebenes Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

### 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

### 4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

### 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

### 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

### 7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

### 8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

### 9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

## 10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch eine Beauftragung von BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und unseren Beteiligungsgesellschaften rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

## 11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

## 12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

## 13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

## 14. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Originalausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.